Anlage 12 zur GRDrs. 820/2023

**Stellenschaffung zum Stellenplan 2024/2025**

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | Stellen-wertHaushalt | Funktionsbezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 23-1.22310 1010  | Liegenschaftsamt | EG 10 | Sachbearbeiter/-in  | 0,4 | -- | 29.600 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Für die Sachbearbeitung im Bereich der Anlagenbuchhaltung für die bebauten Grundstücke wird der Schaffung einer 0,4-Stelle in EG 10 im Sachgebiet Haushalt, Rechnungswesen und Anlagenbuchhaltung (23-1.2) in der Verwaltungsabteilung des Liegenschaftsamtes zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium Arbeitsvermehrung wird im Umfang von 0,4 Stelle erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Durch die vielen neuen Bauprojekte im Doppelhaushalt 2022/2023, die in der kommenden Zeit umgesetzt und gebaut werden, müssen diese anschließend in der Anlagenbuchhaltung verarbeitet werden und korrekt aufgeteilt und aktiviert werden. Auch im Doppelhaushalt 2024/2025 werden neue Bauprojekte beschlossen, die ebenfalls in der Anlagenbuchhaltung verarbeitet werden müssen.

Durch den enormen Anstieg der neuen Bauprojekte kann diese Abwicklung in der Anlagenbuchhaltung nicht mehr durch das vorhandene Personal erfolgen. Ferner ist das Liegenschaftsamt verpflichtet, der Stadtkämmerei fristgerecht einen Jahresabschluss für die Anlagenbuchhaltung vorzulegen, welches mit dem aktuellen Personalkörper nicht machbar ist.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bisher werden die Aufgaben von einer 0,9 VZÄ-Stelle übernommen. Bereits jetzt kommt es zu Verzögerungen und Nichteinhaltung von Jahresabschlussfristen, welche auf das geringe und überlastete Personal zurückzuführen ist. Auf die Fristen im Jahresabschluss ist die Stadtkämmerei angewiesen ist, da ansonsten der gesamte Ablauf des Jahresabschlusses gestört wird.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Folgen der Ablehnung der Stellenschaffung würden dazu führen, dass die Projekte in der Anlagenbuchhaltung nicht abgeschlossen werden können und die kommenden Jahresabschlüsse nicht fristgerecht durchgeführt werden können. So käme es zu erheblichen Verzögerungen im gesamten Jahresabschluss sowie der falschen bzw. verspäteten Verbuchungen von Abschreibungen.

Da man zur fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet ist, kann eine solche Verzögerung nicht in Kauf genommen werden.

Weiterhin ist auch nicht absehbar, dass zukünftig weniger investiert wird, vielmehr ist davon auszugehen, dass neue Bauprojekte dazukommen werden.

# 4 Stellenvermerk

-